

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 11 RA 212/66

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
12. Juni 1970

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 27. Mai 1970 durch

Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z
	- Vorsitzende - ;
Bundesrichter	H e y e r ,
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n

für Recht erkannt:

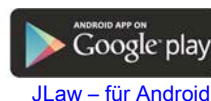
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai
1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1914 geborene Kläger bezieht seit April 1960 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Seinen Antrag vom Februar 1962, ihm Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren, lehnte die Beklagte ab. Seine Klage hatte vor dem Sozialgericht Duisburg Erfolg (Urteil vom 29. Oktober 1964). Auf die Berufung der Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 27. Mai 1966 jedoch die Klage ab. Es hielt den Kläger nicht für erwerbsunfähig. Seine Leistungsfähigkeit sei zwar herabgesetzt, er könne aber immerhin noch vier Stunden täglich bei vorwiegend sitzender Arbeitsweise arbeiten. Dabei könne er Büroarbeiten verrichten, z.B. als Karteiführer, aber auch sonstige Arbeiten allgemeiner Art, z.B. Sortier-, Verpackungs- und Überwachungsarbeiten. Entsprechende Arbeitsplätze gebe es am Wohnort des Klägers in Essen und in der näheren Umgebung auch für vier Stunden täglich. Ob es sie in nennenswerter Anzahl gebe, brauche das LSG nicht zu ermitteln, der gegenteiligen Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts (BSG) könne nicht gefolgt werden.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,

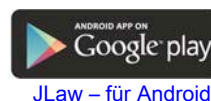
das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Er rügt die fehlerhafte Anwendung von § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Das LSG habe zu Unrecht der sog. abstrakten Betrachtungsweise den Vorzug gegeben.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündlich Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist zulässig; sie ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zu neuer Entscheidung zurückverwiesen werden muß.

Das LSG hat § 24 Abs. 2 AVG nicht zutreffend ausgelegt und angewandt. Nach dem Beschluß des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68 - (SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO), dem sich der erkennende Senat für das Gebiet der Angestelltenversicherung anschließt, ist es für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten im Sinne der §§ 1247 Abs. 2 RVO und § 24 Abs. 2 AVG erheblich, in welcher Anzahl Arbeitsplätze, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, vorhanden sind. Der Versicherte darf nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, wenn ihm für diese der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist. Das aber ist der Fall, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Ein Versicherter, der wie der Kläger noch halbschichtig arbeiten kann, muß sich dabei grundsätzlich auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes verweisen lassen.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Das angefochtene Urteil beruht auf einer von diesen Grundsätzen abweichenden Rechtsauffassung. Es enthält keine Feststellungen darüber, ob dem Kläger der Arbeitsmarkt im Verweisungsgebiet praktisch verschlossen ist. Ohne solche auf tatsächlichem Gebiet liegenden Feststellungen ist dem Revisionsgericht eine abschließende Entscheidung nicht möglich. Der Rechtsstreit muß deshalb unter Aufhebung des Berufungsurteils zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dieses hat nunmehr unter Beachtung der in der Entscheidung des Großen Senats dargelegten Ermittlungsmöglichkeiten und Anhaltspunkte die noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nachzuholen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)